

1. ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen auf unsere sämtlichen Lieferungen Anwendung. Annahme der Ware bedeutet in jedem Fall die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Besteller.
2. Der Vertrag über eine Lieferung kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Angebote ohne Angabe einer Gültigkeitsfrist sind unverbindlich.
3. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zum Zwecke der Auftragsabwicklung getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
4. Die Übermittlung von Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen mittels elektronischer Medien ist der Schriftform dann gleichgestellt, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde oder zwischen ihnen üblich ist.
5. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.
6. CNC gefertigte Teile werden gemäss der vom Besteller bei der Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Step-Datei produziert. Wir führen keinen Datenabgleich zwischen der vom Besteller zugestellten Zeichnungsdatei und der Step-Datei zur Kontrolle durch. Dieser Datenabgleich obliegt dem Besteller.
7. Abbildungen, Massangaben, Farbkarten sowie alle anderen technischen Angaben sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.
8. Wir behalten uns das Recht vor, die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung anzupassen. Die aktuelle Version ist im Internet unter www.allega.ch einsehbar.

2. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle seine vertraglichen Pflichten – auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten – erfüllt hat. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware im Lieferwerk massgebend. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Besteller seine Anforderungen nachträglich abändert oder seinen Verpflichtungen zu spät nachkommt.
2. Wir liefern gemäss dem im Auftrag vereinbarten INCOTERM. Es werden die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Transport- & Lieferabwicklungskosten verrechnet, auch wenn solche Kosten im INCOTERM inkludiert sind.
3. Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe an den Besteller auf diesen über.
4. Sofern eine Anlieferung durch uns vereinbart wurde, erfolgt diese ausschliesslich bis zum vereinbarten Lieferort. Der Besteller muss die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel entladen. Erfolgt das Entladen ausnahmsweise durch unseren Chauffeur im Auftrag des Bestellers, handelt der Chauffeur ausschliesslich als Hilfsperson des Bestellers. Sämtliche damit verbundenen Risiken trägt der Besteller. Dies gilt unabhängig davon, ob das Entladen unter Verwendung von Hilfsmitteln des Bestellers (insbesondere Stapler oder Kran) erfolgt. Soweit gesetzlich zulässig, wird jegliche Haftung von uns und unseren Mitarbeitenden oder Beauftragten gegenüber dem Besteller vollumfänglich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt einzig die Haftung für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Sollten Dritte gegen uns – unabhängig von der Rechtsgrundlage - Ansprüche geltend machen, hat der Besteller uns zu entschädigen, verteidigen und von jeglichen Unkosten freizustellen.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
6. Postlieferungen können in mehreren Paketen zugestellt werden.
7. Bei Lieferterminüberschreitungen hat uns der Besteller schriftlich zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern.

Aus der Überschreitung vereinbarter Lieferfristen entsteht dem Besteller kein Anspruch auf Verzugsentschädigung, Konventionalstrafen oder sonstige Entschädigungen.

8. Streiks, Aussperrungen, von uns nicht zu vertretende behördliche Verfügungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Maschinen- & Werkzeugschaden, Schwierigkeiten und Verzug im Transport, Epidemien, Pandemien, Krieg, unvorhersehbare und unverschuldete Betriebsstörungen inklusive durch Cyber Attacken sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung und der Besteller hat keinerlei Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert, so ist der Besteller unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
9. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen hinsichtlich Gewicht, Stückzahl oder Fläche bis zu 10%, bei Bestellmengen unter 100 kg bis zu 20%, und zwar sowohl bezüglich der Gesamtabschlussmenge als auch bezüglich jeder einzelnen Teillieferung ausdrücklich vor.

3. PREISE & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung als „netto ab Werk“, ausschliesslich Verpackung. Sämtliche Nebenkosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, sowie Zölle, Abgaben und Gebühren aller Art gehen zu Lasten des Bestellers. Die Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Die Zahlungen sind vom Besteller in der in der Rechnung angegebenen Währung ohne Abzug für Rabatte, Skonti, Spesen und Kosten irgendwelcher Art auf das von uns angegebene Bankkonto zu leisten; dieses gilt als Zahlungsdomizil. Die Zahlung gilt am Valutadatum der Gutschrift auf unserem Konto als ausgeführt.
3. Wir sind zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt, falls Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen oder der Liefertermin eine Änderung durch den Besteller erfahren haben, oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren, oder uns seitens der Lieferwerke für die bestellte Ware ausserordentliche Zuschläge, wie für Energie, sonstige Materialkomponenten sowie Logistikkosten verrechnet werden.
4. Die Verrechnung unserer Guthaben mit irgendwelchen Gegenforderungen bedarf unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung.
5. Die in unseren Rechnungen angegebenen Fristen und Termine sind Fälligkeitstermine, mit deren Überschreitung der Besteller ohne Mahnung oder Ansetzung einer Nachfrist in Verzug gerät.
6. Ab Eintritt des Verzuges ist ein Verzugszins von 5% über dem jeweils anwendbaren 3-Monats SARON geschuldet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
7. Bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

4. MÄNGELRÜGE

1. Der Empfänger hat nach Erhalt die Ware unverzüglich auf allfällige Mängel zu prüfen. Erkennbare Transportschäden sind uns, mit einer Bestätigung des Transporteurs auf dem Lieferbordero, sofort zu melden. Sonstige erkennbare Mängel sind uns innerhalb von 5 Tagen nach Anlieferung, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge gilt als Genehmigung der Lieferung.

5. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

1. Wir leisten Gewähr, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen und Normen entspricht.

2. Soweit vorhanden und falls nichts anderes vereinbart, gelten die Toleranzen der EN-Normen. Bei vereinbarten Freigabe- bzw. Grenzmustern sind diese verbindlich.

3. Es ist in der Verantwortung des Bestellers, die erforderliche Qualität und Spezifikationen der zu liefernden Ware festzulegen. Wir sind in keinem Fall verantwortlich für die Eignung der bestellten Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung ab Werk.

5. Soweit nachweisbar ein von uns verursachter Mangel an der gelieferten Ware bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vorliegt, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Dabei steht uns das Recht zu, die Art der Nacherfüllung (z.B. Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu wählen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Eine Beanstandung oder Mängelrüge gibt dem Besteller kein Recht, die Zahlung des Preises für die betreffende Ware zurückzuhalten. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

6. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Unterlieferanten.

7. Soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Sachmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

8. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie insbesondere, aber nicht abschliessend, Mehraufwendungen, Rückrufkosten, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

9. Beruht die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Unsere technischen Ratschläge und Empfehlungen beruhen auf einer angemessenen Prüfung, erfolgen jedoch ausserhalb vertraglicher Verpflichtungen. Unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Es ist nicht in unserer Verantwortung abzuklären, ob das vom Besteller bestellte Material sich für seine Anwendung eignet.

11. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und werden wir aus diesem Grunde in Anspruch genommen, steht uns ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir bleiben Eigentümer der von uns gelieferten Ware, bis wir die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten haben.

2. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen im neuen Erzeugnis verwendeten Materialien.

3. Mit Abschluss des Vertrages sind wir vom Besteller ermächtigt, alle zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Rechtsvorkehren auf Kosten des Bestellers vorzunehmen, wie insbesondere die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Büchern und Registern; der Besteller wird uns bei allen Massnahmen zur Sicherung unseres Eigentums unterstützen.

4. Der Besteller wird die gelieferte Ware auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Elementarschäden, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und alle Massnahmen treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. WARENZEICHEN, SCHUTZRECHTE, HERKUNFTSZEICHEN, WERKZEUGE

1. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen die an unseren Waren angebrachten Herkunfts- oder Kennzeichen weder verändert noch entfernt werden.

2. Fabrikations- und Handelsmarken, unter denen unsere Waren geliefert werden, dürfen vom Besteller ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder für die daraus hergestellten Erzeugnisse noch für sonstige eigene Zwecke, insbesondere Werbezwecke, benutzt werden.

3. An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Werkzeugen, zu denen auch Prägestempel, Druckwalzen und Kokillen gehören, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch, wenn der Besteller uns Kostenanteile für derartige Gegenstände vergütet.

4. Erfolgt eine Fertigung bzw. Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

5. Vom Besteller ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum. Ohne anderslautende Vereinbarung werden diese nur für Aufträge des Bestellers und von ihm bezeichneten Dritten verwendet. Wir sind berechtigt, Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Hilfsmittel drei Jahre nach der letzten Verwendung ohne spezielle Benachrichtigung des Bestellers zu liquidieren.

8. VERPACKUNG

1. Sofern nicht anders vereinbart, liefern wir in handelsüblicher Verpackung gemäss unserem Verpackungsstandard. Der jeweilige Aufwand wird verrechnet.

2. Einwegverpackungen (Holz, Karton etc.) werden verrechnet und unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften am Domizil des Bestellers nicht zurückgenommen. Besteht am Domizil des Bestellers eine zwingende gesetzliche Rücknahmepflicht für Einwegverpackungen, erfolgt die Rücknahme durch uns nur gegen frachtfreie Rücksendung der Verpackung durch den Besteller an die von uns bezeichnete Adresse. Sämtliche Kosten der Rücksendung, einschliesslich Fracht und Verpackung, trägt der Besteller, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

3. Die Kosten für Mehrweg-Transportverpackungen (u.a. Kisten, Transportkännel, Paletten) werden anteilmässig verrechnet. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Mehrweg-Transportverpackungen sofort nach Entleerung frachtfrei in ordnungsgemäsem Zustand an uns zurückzusenden. Geschieht das nicht, können wir den Besteller mit den Wiederbeschaffungskosten belasten. Mehrweg-Transportverpackungen sind sachgerecht zu lagern.

4. Bei Materialretouren hat der Besteller die Ware so zu verpacken, dass sie unbeschädigt eintrifft. Für beschädigte Ware infolge mangelhafter Verpackung übernehmen wir keine Haftung bzw. wird diese in Rechnung gestellt.

9. DATENSCHUTZ

1. Wir bearbeiten die Daten des Bestellers gemäss unserer Datenschutzerklärung (vgl. <https://www.allega.ch/Legal/Datenschutzerklaerung/>)

2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Besteller der Verantwortliche der Datenbearbeitung ist, der die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten, gewährleistet. Wir bearbeiten Personendaten im Auftrag des Bestellers und bieten einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an Auftragsbearbeiter gerichtet sind, und handeln nach den Anweisungen des Bestellers.

3. Die vom Besteller bzw. von uns zum Zwecke der Bestellung von Serviceleistungen angegebenen persönlichen Daten (wie zum Beispiel Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden von uns bzw. vom Besteller zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags verwendet. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, die nicht an Bonitätsprüfung, am Bestell-, Auslieferungs- oder Zahlungsverfahren beteiligt sind.

10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort und **Gerichtsstand** ist der Ort des Verkäufers. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.

2. Es gilt **schweizerisches materielles Recht**, unter Ausschluss des UN Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Ergänzend sind die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung anzuwenden.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame, ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als lückenhaft erweisen.